

VEREINBARUNG DER UMSETZUNG

zu den Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) und einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas)¹

zwischen dem Lieferanten (Vertrieb)

Mustervertrieb GmbH

Musterstraße 1

00000 Musterstadt

☎ (00000) 11 11

📠 (00000) 11 11 11

nachfolgend AG genannt

und dem Netz- sowie grundzuständigen Messstellenbetrieb (in Erfüllung Shared Service)

Stadtwerke Leine-Solling GmbH

Bereich Netz- / Messstellenbetrieb / Shared Service

Mannenstraße 62

37186 Moringen

☎ (05554) 99 34 70

📠 (05554) 99 34 71 4

nachfolgend AN genannt

¹ Genehmigung der BNetzA vom 11.05.2010, Az: BK6-06-009, Ziff. 5 und BK7-06-067, Ziff. 3 in Fortbestand BK6-18-032)

Inhalt

0.	Präambel	3
1.	Leistungsgegenstand	4
1.1.	Abrechnung	4
1.2.	Forderungsmanagement	5
1.3.	Marktkommunikation	5
2.	Festlegungsrelevante Abweichungen	6
3.	Service Level	7
4.	Zugriff auf die eigenen Kundendaten (Zusatzleistung)	7
5.	Mitwirkungspflichten des AG	7
6.	Beauftragung von Dritten	8
7.	Vergütung	8
8.	Laufzeit der Vereinbarung	9
9.	Gewährleistung und höhere Gewalt	9
10.	Geheimhaltung / Rückgabeverpflichtung / Datenschutz	9
11.	Haftung	10
12.	Salvatorische Klausel	10
13.	Schlussbestimmungen	11

0. Präambel

Die Festlegungen der Bundesnetzagentur zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE, Az.: BK6-06-009) und einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas, Az.: BK7-06-067) - modifiziert am 28.10.2011, BK6-11-150 (Änderungen) und am 20.12.2018, BK6-18-032 - haben verbindliche Vorgaben für alle Netzbetreiber geschaffen. Danach sind im Rahmen der Zusammenarbeit des Netz- und Messstellenbetreibers mit anderen Marktpartnern, namentlich der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas, einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate anzuwenden.

Nach den primären Regelungen der Ziffer 5 GPKE / Ziffer 3 GeLi Gas kann der Datenaustausch im Rahmen der Anwendung der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 GPKE / GeLi Gas für eine mit dem Netzbetreiber assoziierte Vertriebsorganisation von den Ziffern 2 GPKE / GeLi Gas und 3 GPKE abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass entsprechende Vereinbarungen allen Dritten zur Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 GPKE / GeLi Gas unter Verwendung des in Ziffer 2 GPKE / GeLi Gas abweichenden Datenformates oder der in Ziffer 3 GPKE genannten Datentypen auf Anfrage ebenfalls angeboten werden. Der Dienstleister (Shared Service - Bereich) hat beschlossen, auch künftig bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem mit ihm assoziierten Vertrieb an der historisch gewachsenen Anwendung festzuhalten. Aus diesem Grund bietet der Dienstleister gemäß Ziffer 5 GPKE / 3 GeLi Gas sämtlichen Lieferanten (Vertrieben), die in seinem Netzgebiet Kunden mit Strom und / oder Gas beliefern, aufgrund freiwilliger bilateraler Vereinbarung die vollständige Gleichbehandlung mit dem assoziierten Vertrieb an. In Erweiterung gilt dies auch für die Festlegungen zu den Prozessen im Messwesen (WiM, MsbG) und Marktprozessen für Einspeisestellen Strom (MPES) sowie der zählpunktscharfen Mehr- und Mindermengenableitung mit all ihren Marktrollen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Internetseite der Stadtwerke veröffentlicht. Hiervon verspricht sich der Dienstleister, nicht nur den behördlichen Vorgaben vollumfänglich gerecht zu werden, sondern bezweckt auch eine Effizienzsteigerung in Bezug auf die gesamte leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit. Von dieser Möglichkeit möchte der Lieferant (Vertrieb) Gebrauch machen, deshalb wird zwischen den Parteien Nachfolgendes vereinbart.

1. Leistungsgegenstand

Der AG bietet dem AN nach der Grundeinrichtung (Mandant, Produkte usw.) nachfolgend beschriebene Leistungen zur Erbringung an. Eine vertiefende Aufgaben- bzw. Tätigkeitsliste kann bei Bedarf angefordert werden:

1.1. Abrechnung

Stammdatenpflege

- › Grunddaten Geräte und Kunden
- › Einbau, Ausbau, Revisionswechsel von Zählern mit Spezifikation
- › Änderungsdienst

Bewegungsdatenpflege

- › Zählerdatenerfassung
- › Kalkulation von Sonderkundenrechnungen (RLM) (1x monatlich)
- › Kalkulation von SLP-Kundenrechnungen
- › Kalkulation von Jahresrechnungen (1x jährlich)
- › Plausibilitätsprüfung der Rechnungen
- › Korrekturbuchungen

Erstellung, Druck und Versand

- › Rechnungen (inklusive Druckkosten)
- › Kundenbriefe (inklusive Druckkosten)
- › Mahnungen (inklusive Druckkosten)
- › Preisanpassungsschreiben (inklusive Druckkosten)
- › Kuvertierung aller erstellten Dokumente
- › Versand aller erstellten Dokumente (exklusive Porto)

1.2. Forderungsmanagement

Außergerichtliches Mahnwesen

- › Debitorenpflege
- › Überwachung der Forderungen
- › Verbuchung von Ratenverträgen und Stundungen
- › Durchführung von Mahnläufen
- › Durchführung von Zahlläufen
- › Zahlungsverkehr verbuchen
- › Rücklastschriften bearbeiten
- › Teilbetragssollstellungen
- › Inkassowesen

1.3. Marktkommunikation

Stammdatenpflege Zähler / Kunden

- › Grunddaten wie Lokationen, Geräte und Kunden
- › Einbau, Ausbau, Revisionswechsel von Zählern mit Spezifikation
- › Änderungsdienst
- › Verifizierung / Plausibilisierung

Datenaustausch in Umsetzung der Festlegungen

- › GPKE / GeLi Gas (inklusive Zahlungsavise, MMMA)
- › MPES
- › WiM

Beschriebene Leistungen können grundsätzlich optional ausgewählt / beansprucht werden. Der AG beauftragt den AN mit folgenden Leistungen (bitte ankreuzen):

1.1 Abrechnung 1.2 Forderungsmanagement 1.3 Marktkommunikation

Die zur Verantwortlichkeit und Umsetzung vorgesehenen Ansprechpartner / Kontaktdaten des AN sind auf der Homepage des AN ersichtlich (gern auch auf Anfrage näher).

2. Festlegungsrelevante Abweichungen

Der AN arbeitet mit dem IT-System „Schleupen.CS“ (Hersteller: Schleupen AG). Grundsätzlich kommuniziert „Schleupen.CS“ unabhängig davon, ob eine Datenbereitstellung systemintern (gegenüber dem mit dem Netz- / Messtellenbetreiber assoziierten Vertrieb) oder gegenüber dritten Vertrieben stattfindet, mit dem nach GPKE / GeLi Gas / WiM vorgeschriebenen Datenformat und jeweiligem Nachrichtentyp inklusive Verschlüsselung und Signatur. Eine Ausnahme entsteht weitestgehend in folgenden Fällen:

- › Zählerstammdatenänderung
Nach den Regelungen der GPKE / GeLi Gas, WiM und MPES ist für den Stammdatenaustausch der Nachrichtentyp UTILMD vorgegeben. Stammdatenänderungen werden direkt in der zentralen Datenbank, auf die das gesamte IT-System zurückgreift, vorgenommen.
- › Messwertübermittlung
Die Erfassung der Messwerte für einen bestimmten Kunden / eine bestimmte Entnahmestelle erfolgt ebenfalls über die gemeinsame Datenbank. Somit stehen diese netz- und vertriebsseitig unmittelbar zur Weiterverarbeitung zur Verfügung.
- › Kundenstammdatenänderung
Nach den Regelungen der GPKE / GeLi Gas, WiM und und MPES ist für den Stammdatenaustausch der Nachrichtentyp UTILMD vorgegeben. Stammdatenänderungen werden direkt in der zentralen Datenbank, auf die das gesamte IT-System zurückgreift, vorgenommen.
- › Lokationen / Identifikationen
Die Verwaltung erfolgt direkt in der zentralen Datenbank, auf die das gesamte IT-System zurückgreift.

3. Service Level

Es steht dem AG im sogenannten first level eine telefonische Hilfestellung in der Zeit von Montag bis Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr zur Verfügung. Hier können entsprechende Tätigkeiten beauftragt und beauftragt werden.

Sollte aus bestimmten Gründen ein second level gewünscht und beansprucht werden, ist dieser noch entsprechend zu beauftragen und zu vergüten (nach Stunden- / Tagessätzen).

4. Zugriff auf die eigenen Kundendaten (Zusatzleistung)

Sollte der AG lesenden Zugriff auf seine Kundendaten im integrierten System wünschen, ermöglicht dies grundsätzlich das Berechtigungskonzept des IT-Systems mit der entsprechenden Rollenverteilung. Die Einsichtnahme ist selbstverständlich nur auf Daten eigener Kunden und für solche Zeiträume möglich, in denen der AG die Kunden beliefert bzw. beliefert hat. Entsprechende Zugriffsmöglichkeiten und Einrichtungen sind notwendigerweise direkt mit dem Systemhersteller (Schleupen AG) abzustimmen und zu honorieren.

Für den assoziierten Vertrieb des Netzbetreibers ist das derzeit nicht vorgesehen.

5. Mitwirkungspflichten des AG

Der AG verpflichtet sich, alle zur Leistungserbringung des AN notwendigen Informationen frühzeitig und in geeigneter Form zu übermitteln.

Vom AN regelmäßig bereitgestellte Auswertungen werden vom AG zeitnah geprüft / plausibilisiert. Vorgaben zu Vorgehensweisen und Ausgestaltungen (z. B. im außergerichtlichen Mahnwesen) werden detailliert dem AN schriftlich hergereicht.

6. Beauftragung von Dritten

Der AN ist berechtigt, zur Erbringung des in den Ziffern 2 und 3 jeweils beschriebenen Leistungsumfanges Dritte als Erfüllungsgehilfen im Sinne § 267 BGB zu beauftragen, sofern sichergestellt ist, dass die entsprechenden Leistungen durch Fachpersonal sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Der AN hat den AG über den Einsatz eines Erfüllungsgehilfen rechtzeitig zu unterrichten. Der AG kann in begründeten Fällen den Einsatz eines Erfüllungsgehilfen ablehnen.

7. Vergütung

Die in den Ziffern 1 und 3 genannten Leistungen werden gemäß der vertraglichen Vereinbarung / Inanspruchnahme kalkuliert und entsprechend honoriert.

Diese verstehen sich grundsätzlich zuzüglich eventuell anfallender Nebenkosten (wie z. B. Porto und ggf. Spesen) und der jeweilig gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Rechnungsstellung erfolgt bis zum 25. des laufenden Monats. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zur Zahlung fällig.

Werden die Leistungen dieser Vereinbarung mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, ist der AN berechtigt, diese Belastungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem AG in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht.

Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist der AN zu einer Weitergabe verpflichtet. Der AG wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Ändern sich sonstige Rahmenbedingungen, z. B. tarifliche Lohnerhöhungen oder relevante Anschaffungskosten, so ist der AN berechtigt, diese mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende per plausibler Nachweisführung (1:1) an den AG weiterzugeben.

8. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. des auf die Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft und läuft zunächst grundsätzlich 12 Monate. Sie verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Laufzeitende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Gewährleistung und höhere Gewalt

Die Gewährleistung der leistungsverpflichteten Parteien richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Leistungshindernisse aus höherer Gewalt (einschließlich Arbeitskampf und fehlende Selbstbelieferung) lassen für die Dauer der Behinderung die Leistungsverpflichtung entfallen. Fälle höherer Gewalt sind Krieg, Kriegsgefahren, innere Unruhen, Anschläge, Katastrophen, Überschwemmungen, instabile politische Verhältnisse und sonstige von außen kommende, nicht vorhersehbare und nicht abwendbare Ereignisse. Die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, hat die andere Partei unverzüglich darüber zu unterrichten.

10. Geheimhaltung / Rückgabeverpflichtung / Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, über die Verhältnisse des AG, insbesondere dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie die Ereignisse seiner Tätigkeiten strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

Der AN wird sämtliche Unterlagen und Dokumente sowie jegliche davon angefertigte Kopien, die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung vom AG übergeben werden, Dritten nicht zugänglich machen und sie unmittelbar nach Beendigung dieses Vertrages an den AG herausgeben.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für solche Daten und Unterlagen, welche auf elektronischen oder sonstigen Speichermedien gespeichert sind.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung betrifft nicht die Information von anderen Gesellschaftern des AG und von zuständigen Personen und Abteilungen innerhalb des AN sowie sonstigen Institutionen, denen gegenüber gesetzliche Auskunftspflichten bestehen.

Dieser Vereinbarung ist immanent, dass auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien verarbeitet und gespeichert werden. Die Vertragsparteien beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die auf ihrer Seite tätigen Personen gemäß § 5 Satz 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis hinzuweisen und weist dies dem anderen Vertragspartner auf Anordnung nach.

11. Haftung

Der AN ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistungen verantwortlich sowie für die Auswahl ihrer Angestellten und externen Dritten, die mit der Erbringung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag beauftragt werden.

Die Schadensersatzhaftung des AN aus vertraglichen, vertragsähnlichen, deliktischen oder sonstigen Rechtsgründen bestimmt sich wie folgt:

In Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des AN, seines Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der AN nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit der AN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer vertraglichen Leistung übernommen hat, sowie für vertragstypische vorhersehbare Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

12. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

13. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung beinhaltet sämtliche Vereinbarungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Diese Vereinbarung ersetzt und hebt mit Unterzeichnung der Vereinbarung alle etwaigen früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen der Parteien im Hinblick auf den Gegenstand der Vereinbarung auf. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Änderungen dieser Klausel selbst bedürfen der Schriftform.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist - soweit dies zulässigerweise zwischen den Parteien vereinbart werden kann - der Sitz des AN.

Diese Vereinbarung wird dreifach - einschließlich eventuell beigefügter Anlagen - ausgefertigt. Die beiden Partner AG und AN sowie der Erfüllungspartner des AN (Bereich Shared Service) erhalten eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Moringen,

Musterstadt,

.....

AN (Netz- und Messstellenbetrieb / Shared Service)

.....

AG (Vertrieb)